

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 1. 2. 2023

Nummer 4

I N H A L T

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 18. 1. 2023, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte 21160	76	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 24. 1. 2023, Verlegung des Sitzes der „Hastor-Stiftung“	85
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
F. Kultusministerium		Dekret 12. 12. 2022, Dekret zum Beitritt der Kirchengemeinde St. Nikolaus Rhede (Ems) und zur Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Papenburg (KKVK Papenburg)	85
Bek. 18. 1. 2023, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	76	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. 18. 1. 2023, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Mittlere Oker	89
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 1. 2. 2023, Verfahren zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 und 2 LFGB und für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de	76	Bek. 17. 1. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)	90
RdErl. 1. 2. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	82	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
79100		Bek. 1. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster)	94
		Berichtigungen	95
		Stellenausschreibung	96

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung
von Amtshandlungen und Leistungen
der Gutachterausschüsse und
des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

RdErl. d. MI v. 18. 1. 2023 — 44-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 28. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1460)
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 Steuerbarkeit

Die Erstattung von Gutachten nach Nummer 1 und Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur GOGut) ist den GAG grundsätzlich nicht eigentümlich und vorbehalten. Die GAG üben deshalb insoweit regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art i. S. von § 4 Abs. 1 KStG aus, die der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz unterliegt.

Ausgenommen hiervon sind Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach Nummer 1.8 des Gebührenverzeichnisses, weil diese Gutachten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG den GAG gesetzlich zugewiesen sind. Die damit verbundenen Tätigkeiten begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und unterliegen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Mehrausfertigungen dieser Gutachten nach Nummer 1.12 des Gebührenverzeichnisses.

Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 6 des Gebührenverzeichnisses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses sind umsatzsteuerrechtlich zu behandeln wie die betreffenden Gutachten oder sonstigen Wertermittlungen nach den Nummern 1 bis 6 des Gebührenverzeichnisses.“

2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2028“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 76

F. Kultusministerium**Landeskirchensteuerbeschlüsse
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Bek. d. MK v. 18. 1. 2023 — 36.1-54063/1 —

Bezug: Bek. v. 1. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 211), zuletzt geändert durch
Bek. v. 6. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 257, 473)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986

(Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht.

Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. vom 6. 1. 2022 gelten inhaltlich unverändert für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 fort.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 76

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Verfahren zur Information der Öffentlichkeit
gemäß § 40 Abs. 1 und 2 LFGB
und für die Veröffentlichung von Informationen
in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de**

RdErl. d. ML v. 1. 2. 2023 — 201-44014-3352/2022—

— VORIS 78550 —

- Bezug: a) RdErl. v. 6. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 958)
— VORIS 78550 —
b) RdErl. v. 14. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 379)
— VORIS 78550 —
c) RdErl. v. 2. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1386)
— VORIS 78550 —
d) RdErl. v. 6. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 78580 —
e) RdErl. v. 18. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1622)
— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), bestimmt die Voraussetzungen und Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über gesundheitliche Gefahren von Lebensmitteln oder Futtermitteln durch die zuständigen Behörden.

Die Berücksichtigung der beruflichen Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), ist dann hinfällig, wenn die zuständigen Behörden die allgemeine Öffentlichkeit informieren müssen, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen können.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 obliegt der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer die Pflicht, ein von ihr oder ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, vom Markt zu nehmen, die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten und die Endverbraucherinnen und -verbraucher effektiv und genau zu informieren, wenn das Produkt die Endverbraucherinnen und -verbraucher bereits erreicht haben könnte.

§ 40 LFGB i. d. F. vom 15. 9. 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 S. 28), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. 12. 2022 (BGBl. I S. 2752), bestimmt in seinem Absatz 1 Satz 1 als Sollvorschrift die Art und Weise der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelten Information der Öffentlichkeit über bestimmte Eigenschaften der Lebensmittel und Futtermittel und fügt in Satz 2 weitere Tatbestände als Rechtsgrundlage für gleichartige Informationen hinzu.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 LFGB ist eine Information der Öffentlichkeit nach Absatz 1 durch die Behörde nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch die Lebensmittel- oder Futterunternehmerin oder den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer oder die Wirtschaftsbeteiligte oder den Wirtschaftsbeteiligten, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Endverbraucherinnen und -verbraucher nicht erreichen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit auf eine Information der Öffentlichkeit oder eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer oder die sonstige Wirtschaftsbeteiligte oder den sonstigen Wirtschaftsbeteiligten hinweisen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB).

Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechnete Interessen der Endverbraucherinnen und -verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind (§ 40 Abs. 2 Satz 3 LFGB).

Bevor die Behörde die Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1 LFGB informiert, hat sie gemäß § 40 Abs. 3 LFGB die Herstellerin oder den Hersteller oder die Inverkehrbringerin oder den Inverkehrbringer anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Soll in der Warnmeldung neben der Herstellerin oder dem Hersteller auch die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer genannt werden, muss diese bzw. dieser auch angehört werden. Dies gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 LFGB.

Zur Publikation von öffentlichen Warnungen und Informationen i. S. des § 40 Abs. 1 und 2 LFGB nutzen die Bundesländer und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Internetportal www.lebensmittelwarnung.de.

Auf der Grundlage des vorhandenen Rechtsrahmens wird durch diesen RdErl. ein einheitliches Verfahren zur Information der Öffentlichkeit und ein einheitliches Verfahren der Nutzung des Internetportals www.lebensmittelwarnung.de vorgegeben.

Die folgenden auf Lebensmittel bezogenen Ausführungen gelten entsprechend auch für mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Mittel zum Tätowieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 40 Abs. 1 a und des § 40 Abs. 1 LFGB selbstständig nebeneinanderstehen und die Informationen nach getrennten Verfahren und auf getrennten Veröffentlichungsportalen herausgegeben werden.

Zudem sind die Regelungen für Meldungen wie z. B. im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände — RASFF — (vgl. Bezugserlass zu a), im Rahmen der Amtshilfe und der Zusammenarbeit für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittel-

bedarfsgegenstände (vgl. Bezugserlass zu b), im Rahmen von Lebensmittelbetrugsmeldungen für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände (vgl. Bezugserlass zu c) und für das Verfahren für die Nutzung des Schnellwarnsystems für bestimmte Verbraucherprodukte (RAPEX) (Bezugserlass zu d) zu beachten.

2. Zuständigkeiten

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 LFGB erfolgt grundsätzlich durch die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Herstellerin oder der Hersteller oder die Zentrale der verantwortlichen Inverkehrbringerin oder des verantwortlichen Inverkehrbringers den Sitz hat oder unter deren oder dessen Namen oder Firma ein Lebensmittel vermarktet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Lebensmittel selbst in diesem Land nicht in Verkehr gebracht wird oder die Herstellerin oder der Hersteller in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland ihren oder seinen Sitz hat. In Fällen, in denen das Lebensmittel von der Herstellerin oder dem Hersteller direkt und über weitere Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer vermarktet wurde, können mehrere Warnungen der Öffentlichkeit notwendig sein. Die zuständigen Behörden stimmen sich hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit ab und beziehen ggf. die Kontaktstelle ein.

Unterlässt das Sitzland eine Warnung der Öffentlichkeit und ist Niedersachsen infolge der Vertriebswege betroffen, so wird das ML von der niedersächsischen Länderkontaktstelle informiert. Das ML entscheidet über eine Veröffentlichung. Gleiches gilt, sofern dem ML die Maßnahme des Sitzlandes im Hinblick auf die Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher in Niedersachsen als nicht ausreichend erscheint.

3. Verfahren für die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1 LFGB

Erfährt die zuständige Behörde von einem Fall gesundheitsgefährdender Lebensmittel (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) oder liegt ein Fall i. S. des § 40 Abs. 1 Satz 2 LFGB vor, so werden unverzüglich die Ermittlungen des Sachverhalts aufgenommen. Es ist unter anderem zu klären, ob die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer bereit ist, ihrer oder seiner Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit unverzüglich nachzukommen.

Weigert sich die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer, die Endverbraucherinnen und -verbraucher selbst zu unterrichten oder erreichen die Informationen die Endverbraucherinnen und -verbraucher nicht, leitet die zuständige Behörde umgehend ein Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs. 3 LFGB ein und informiert die Öffentlichkeit selbst, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 LFGB vorliegen. Es sollte eine Prüfung von der Behörde erfolgen, ob alle in der öffentlichen Information genannten Herstellerinnen oder Hersteller bzw. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer anzuhören sind.

Eine genaue und effektive Unterrichtung der Endverbraucherinnen und -verbraucher durch die Behörde setzt voraus, dass im Regelfall zumindest eine Pressemitteilung erstellt wird. Als Hilfestellung kann die anliegende Muster-Pressemitteilung (**Anlage 1**) genutzt werden.

Des Weiteren ist in jedem Fall bei überregional vertriebenen Lebensmitteln eine Veröffentlichung der Informationen im Internetportal www.lebensmittelwarnung.de zu veranlassen.

Sofern die Behörde über regelmäßig genutzte andere Kommunikationskanäle wie z. B. über eine Internetseite oder soziale Medien an die Endverbraucherinnen und -verbraucher herantritt, soll die Information der Öffentlichkeit auch über diese Kanäle erfolgen.

4. Verfahren für die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 LFGB

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis über eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde oder eine Rücknahme- oder Rückrufaktion durch die Lebensmittelun-

ternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer oder sonstige Wirtschaftsbeteiligte, so kann die Behörde ihrerseits die Öffentlichkeit darauf hinweisen.

Zur Publikation der Informationen ist bei überregional vertriebenen Lebensmitteln immer das Internetportal www.lebensmittelwarnung.de zu nutzen.

5. Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit durch Lebensmittelunternehmer

Im Fall eines Rückrufs haben die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu informieren. Die Behörden sollen mindestens folgende Informationen durch die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer erhalten:

- Pressemitteilung,
- Bestätigung des Versands der Pressemitteilung an einen ausreichenden Adressatenkreis,
- Aushang,
- Produktfotos (im JPG-Format) in ausreichender Qualität sowie mit Quellenangabe,
- Bestätigung der Nutzung sonstiger Kommunikationskanäle (z. B. Internetseite, soziale Medien).

Die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer soll die Behörde unverzüglich über die Weitergabe der Informationen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher zur Veröffentlichung informieren, um große Verzögerungen zwischen behördlichen und unternehmensseitigen Informationen zu verhindern.

Eine Information der Öffentlichkeit ist dem Wortlaut des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zufolge nicht erforderlich, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausreichen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Abnehmerinnen und Abnehmer des Produkts bekannt sind und persönlich durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer angesprochen werden können (z. B. Cash & Carry-Markt, Internethandel). In Zweifelsfällen ist eine Information der Öffentlichkeit erforderlich.

Die Information der Öffentlichkeit über die Gefahr muss dazu geeignet sein, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Auswirkungen bei Verzehr oder Verwendung abschätzen können. So sollte z. B. der mikrobielle Erreger konkret benannt werden.

Sofern die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer ihren oder seinen Verpflichtungen nicht ausreichend nachkommt (z. B. durch unvollständige oder nicht nachvollziehbare Informationen), ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jeweils im Einzelfall zu klären, ob eine behördliche Information zum Schutz der Gesundheit, zur Einhaltung bestimmter Vorschriften (zu Grenzwerten usw. sowie nicht zugelassenen oder verbotenen Stoffen), zum Schutz vor Täuschung sowie zur Einhaltung hygienischer Anforderungen erforderlich ist. Wenn die Sachfrage der Erforderlichkeit bejaht wird, ist eine vorherige Anhörung der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers grundsätzlich durchzuführen; eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich, wenn dadurch der mit der Information verfolgte Zweck gefährdet wird (vgl. Kommentar Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht LFGB § 40 Rn. 65).

5.1 Pressemitteilung

Zu den erforderlichen Bestandteilen einer Pressemitteilung gehören, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels,
- farbige Produktfotos in ausreichender Qualität,
- Informationen zu den Vertriebswegen,
- Informationen zu der von dem Lebensmittel ausgehenden Gefahr (Artikel 3 Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) und
- Informationen zu den möglichen Auswirkungen bei Verzehr des Lebensmittels/Verwendung des Produkts.

Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Internetseite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Verwendung bei öffentlichen Warnungen und Informationen zu Lebensmitteln, von denen eine Gesundheitsgefährdung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch mikrobielle Krankheitserreger ausgeht, genutzt werden. Letztere sind im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

Als Vorlage für eine Pressemitteilung kann das anliegende Muster (**Anlage 2**) genutzt werden.

Die Auswahl der relevanten Medien zur Verbreitung der Pressemitteilung (z. B. Zeitungen, TV und Hörfunk) sowie der Nachrichtenagenturen (z. B. dpa) soll in Abhängigkeit vom Vertriebsgebiet des Lebensmittels erfolgen.

Sofern die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer regelmäßig andere Kommunikationskanäle wie z. B. eine Internetseite nutzt, soll sie oder er die Öffentlichkeit auch über diese Kanäle informieren. Die Darstellung muss an einer für die Endverbraucherinnen und -verbraucher gut wahrnehmbaren Stelle erfolgen.

5.2 Aushang

Für den betroffenen Einzelhandel ist durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer ein Aushang zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Einzelhandel an einer für die Kundinnen und Kunden gut sichtbaren Stelle, für möglichst viele Endverbraucherinnen und -verbraucher zugänglich (wie z. B. Kasse oder Eingangsbereich) und in einer gut wahrnehmbaren Gestaltung anzubringen. Der Aushang hat die wesentlichen Bestandteile der Information der Öffentlichkeit zu enthalten:

- Name des Produkts,
- Produktfoto (farbig),
- Nettofüllmenge (vorverpackte Produkte),
- Chargen-/Losnummer (vorverpackte Produkte),
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)/Verbrauchsdatum,
- ggf. Identitätskennzeichen,
- sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben,
- Informationen zu der von dem Lebensmittel ausgehenden Gefahr (Artikel 3 Nr. 14 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002) und
- Informationen zu den möglichen Auswirkungen bei Verzehr des Lebensmittels/Verwendung des Produkts.

6. Verfahren für die Veröffentlichung von Informationen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de

Die zuständigen Behörden, die Länderkontaktstelle im LAVES und das ML stellen sicher, dass eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Lebensmittelwarnungen während und außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet ist. Änderungen der Erreichbarkeiten werden dem LAVES unverzüglich mitgeteilt.

Die Länderkontaktstelle ist per E-Mail (LKD.Schnellwarnsystem@laves.niedersachsen.de) und per Telefon (Tel. 0441 57026-500) erreichbar.

Das ML ist während der Dienstzeiten über das ML-Schnellwarnpostfach (LM.Schnellwarnsystem@ml.niedersachsen.de) erreichbar. Außerhalb der Dienstzeiten wird die Erreichbarkeit über das Lagezentrum des MI (E-Mail: kv1@mi.niedersachsen.de, Tel. 0511/120-6112) gewährleistet.

Ist eine Publikation von öffentlichen Warnungen und Informationen i. S. des § 40 LFGB auf dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de durch die zuständige Behörde geplant, so informiert diese unverzüglich die Länderkontaktstelle. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Informationen für die Veröffentlichung vollständig vorliegen.

Für Meldungen, die kurz vor Dienstschluss oder außerhalb der Dienstzeiten durch die zuständigen Behörden an die Länderkontaktstelle übermittelt werden, ist eine Kontaktperson einschließlich Kontaktdaten in der E-Mail der kommunalen Behörde anzugeben, die der Länderkontaktstelle nach Dienstschluss als Ansprechperson zur Verfügung steht. Außerhalb der Dienstzeiten sind Mitteilungen per E-Mail an die Länderkontaktstelle telefonisch voranzukündigen.

6.1 Formulare und weiterführende Informationen

Für die Veröffentlichung von Meldungen sind die Meldeformulare „Informationen zur Erstellung einer Meldung für Lebensmittel in das Internetportal www.lebensmittelwarnung.de“ oder „Informationen zur Erstellung einer Meldung für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren in das Internetportal www.lebensmittelwarnung.de“ zu nutzen.

Zu den erforderlichen Bestandteilen der Lebensmittelwarnung gehören:

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels, Bedarfsgegenstandes, kosmetischen Mittels oder Mittels zum Tätowieren,
- Informationen zur ausgehenden Gefahr (Grund der Warnung wie z. B. Nachweis von Salmonellen, Fremdkörpern oder gesundheitsschädlichen Stoffen) sowie
- Informationen zu den Auswirkungen z. B. bei Verzehr des Lebensmittels.

Jeder Meldung sind mindestens ein Farbfoto im JPG-Format mit Quellenangabe sowie eine veröffentlichte Pressemitteilung des Unternehmens im PDF-Format beizufügen.

Die Information der Öffentlichkeit über die Gefahr muss dazu geeignet sein, dass die Endverbraucherinnen und -verbraucher die Auswirkungen bei Verzehr oder Verwendung abschätzen können. So sollte z. B. der mikrobielle Erreger konkret benannt werden.

Sind bundeseinheitliche Textvorschläge (z. B. die Erregersteckbriefe oder die Textvorschläge des RKI, vgl. Nummer 5.1) vorhanden, so sind diese im Formularfeld „Weitere Informationen“ einzutragen.

Es sind ausschließlich Daten, die für die Veröffentlichung der Lebensmittelwarnung wesentlich sind, durch die zuständige Behörde in das Meldeformular einzutragen.

Zusätzlich zu dem Meldeformular ist das ausgefüllte Informationsformular „Weiterführende Informationen zu Veröffentlichungen auf dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de“ durch die zuständige Behörde zur behördeninternen Information in Niedersachsen zu übermitteln.

Formulare sowie zu nutzende Textvorschläge sind im Ordner „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > Lebensmittelwarnung > Formulare“ des FIS-VL eingestellt.

Aktualisierte Formulare werden von der Länderkontaktstelle nach Freigabe durch das ML im FIS-VL eingestellt. Hierüber werden die zuständigen Behörden durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert; das ML erhält die Information zur Kenntnis.

6.2 Verfahren für die Veröffentlichung von Meldungen

Die zuständige Behörde übermittelt die ausgefüllten Formulare per E-Mail an die Länderkontaktstelle. Sollte im Einzelfall eine Übermittlung per E-Mail aufgrund technischer Störungen nicht möglich sein, muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle erfolgen. Die Einstellung in das Internetportal erfolgt durch die Länderkontaktstelle. Das Verfahren ist in **Anlage 3** dargestellt.

6.3 Dauer der Veröffentlichung von Meldungen

Einträge werden nach Ablauf des vom Hersteller angegebenen MHD oder Verbrauchsdatums zusätzlich eines Sicherheitszeitraumes, der von der Länderkontaktstelle festgelegt wird, von der Seite www.lebensmittelwarnung.de automatisch entfernt. Meldungen zu Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln oder Mitteln zum Tätowieren, die keine Haltbarkeitsangabe aufweisen, werden in der Regel gemäß Länderab-

stimmung ein Jahr lang veröffentlicht. Ein davon abweichender Veröffentlichungszeitraum ist mit Begründung im Meldeformular zu nennen.

6.4 Inhaltliche Änderungen von Veröffentlichungen

Ergeben sich für eingestellte Meldungen inhaltliche Änderungen, so informieren die zuständigen Behörden unverzüglich die Länderkontaktstelle und setzen das ML parallel in Kenntnis. Die Länderkontaktstelle veranlasst die weiteren Schritte zur Änderung der Lebensmittelwarnung auf nationaler Ebene und nimmt die Änderungen vor.

6.5 Kriterien für einen Anschluss an eine Veröffentlichung eines anderen Landes

Der Anschluss Niedersachsens erfolgt durch die Länderkontaktstelle. Die Länderkontaktstelle prüft bei Informationen über eine Veröffentlichung anderer Länder, ob

- zu dem betroffenen Produkt konkrete Hinweise über Vertriebswege nach Niedersachsen vorliegen oder
- nach allgemeiner Erfahrung von einem Vertrieb des betroffenen Produkts auch nach Niedersachsen auszugehen ist.

6.6 Information des ML und der zuständigen Behörden über Veröffentlichungen von Niedersachsen oder einen Anschluss

Alle Veröffentlichungen von Niedersachsen und Anschlüsse an eine Veröffentlichung eines anderen Landes werden unverzüglich dem ML durch die Länderkontaktstelle zur Kenntnis gegeben.

Außerhalb der Dienstzeiten ist das ML wie folgt zu unterrichten:

- bei für mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Mitteln zum Tätowieren sind die Informationen zu Veröffentlichungen und Anschlüssen durch die Länderkontaktstelle ausschließlich an das ML-Schnellwarnpostfach zu übermitteln,
- bei Lebensmitteln sind Veröffentlichungen durch Niedersachsen zusätzlich an das Lagezentrum weiterzuleiten. Bei Anschlüssen ist nur dann durch die Länderkontaktstelle die Information zusätzlich an das Lagezentrum weiterzuleiten, wenn mit dem Anschluss ein großes öffentliches Interesse oder Ähnliches verbunden ist. Andernfalls ist die ausschließliche Weiterleitung an das ML-Schnellwarnpostfach ausreichend.

Sind zuständige Behörden in Niedersachsen z. B. aufgrund bei der Länderkontaktstelle eingegangener Vertriebslisten oder bekannter Vertriebswege von der Lebensmittelwarnung betroffen, so informiert die Länderkontaktstelle diese unverzüglich per E-Mail über die Lebensmittelwarnung und die dazugehörigen Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Rapid Exchange of Information System (RAPEX) oder nicht-schnellwarnrelevanten Meldungen. Im Betreff der Weiterleitung werden der Anschluss auf Lebensmittelwarnung, die Art der Meldung (z. B. RASFF-Meldung) und das Produkt sowie der Grund der Beanstandung genannt. Des Weiteren beinhaltet die Information mindestens

- die Meldung des BVL zur Veröffentlichung einer Lebensmittelwarnung,
- die Weiterleitung der RASFF-, RAPEX- oder nicht-schnellwarnrelevanten Meldung,
- den Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der zuständigen Behörde (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- den Termin für die Rückmeldung zur RASFF-, RAPEX- oder nicht-schnellwarnrelevante Meldung.

Ist die Betroffenheit niedersächsischer Behörden nicht unmittelbar erkennbar, da z. B. die Vertriebslisten noch nicht verfügbar sind, aber von einer Betroffenheit niedersächsischer Behörden auszugehen ist, so informiert die Länderkontaktstelle alle zuständigen Behörden in Niedersachsen und leitet die Meldung des BVL zur Veröffentlichung

der Lebensmittelwarnung weiter. Außerhalb der Dienstzeit erfolgt in diesem Fall die Unterrichtung der kommunalen Behörden nicht über die Notfallereicherbarkeitsadressen. Sobald eine konkrete Betroffenheit erkennbar ist, wird den zuständigen Behörden dies mitgeteilt, wobei die o. g. Anforderungen zu beachten sind.

6.7 Vorgehen bei abgelaufenem MHD und Verbrauchsdatum

Nach Ablauf des MHD kann das Lebensmittel in der Regel noch verzehrt werden. Um einen umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, ist deshalb je nach Beschaffenheit des Lebensmittels auch nach Ablauf des MHD eine Information der Öffentlichkeit erforderlich. Die Behörden berücksichtigen hierbei die Umstände des Einzelfalles (z. B. Art des Lebensmittels, Dauer der Überschreitung des MHD, Erkennbarkeit von Beschaffenheitsabweichungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher, Verzehr- und Lagerungsgewohnheiten).

Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 304 S. 18; 2014 Nr. L 331 S. 41; 2015 Nr. L 50 S. 48; 2016 Nr. L 266 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2015 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), als nicht sicher i. S. des Artikels 14 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Information der Öffentlichkeit die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art des Lebensmittels und die Lagerungsgewohnheiten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu e tritt mit Ablauf des 31. 1. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 76

Anlage 1

Muster:

Pressemitteilung Behörde

Briefkopf mit Logo der Behörde

Ort, Datum

(Name der Behörde) ruft (Name des Produkts) zurück

Aufgrund (Nennung des Grundes, z. B. bestehender Gesundheitsgefahr) ruft (Name der Behörde) den Artikel (Name des Produkts, Nettofüllmenge, Charge/Losnummer, MHD/Verbrauchsdatum, ggf. Identitätskennzeichen, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben) des Unternehmens (Name des Unternehmens) zurück.

> Einfügung eines farbigen Produktfotos <

Nähere Beschreibung der Vertriebswege, z. B. anhand einzelner Landkreise/Regierungsbezirke, Bundesländer, „bundesweit“, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Vertriebsangaben wie Nennung bestimmter Einzelhandelsketten.

Beispiel: Der Artikel wurde bundesweit über Filialen der Handelskette XY verkauft.

Angabe des genauen Grundes für den Rückruf, z. B. Salmonellen/Listeria monocytogenes, Glassplitter, nicht gekennzeichnetes Allergen „Haselnuss“.

Beispiel: Bei dem Artikel wurden Salmonellen festgestellt.

Genaue Angabe möglicher Folgen eines Verzehrs des gesundheitsgefährdenden Lebensmittels. Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Seite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert-Koch-Instituts genutzt werden. Letztere sind im FIS-VL hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

Beispiel: Laut Robert-Koch-Institut äußert sich eine Salmonellen-Erkrankung innerhalb einiger Tage nach Infektion mit Durchfall, Bauchschmerzen und gelegentlich Erbrechen und leichtem Fieber. Die Beschwerden klingen in der Regel nach mehreren Tagen von selbst wieder ab. Insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, Senioren und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem können schwerere Krankheitsverläufe entwickeln. Personen, die dieses Lebensmittel gegessen haben und schwere oder anhaltende Symptome entwickeln, sollten ärztliche Hilfe aufsuchen und auf eine mögliche Salmonellen-Infektion hinweisen. Sich ohne Symptome vorbeugend in ärztliche Behandlung zu begeben, ist nicht sinnvoll.

Empfehlenswerte Ergänzungen.

Beispiel: Kundinnen und Kunden, die den entsprechenden Artikel gekauft haben, können diesen in ihren Einkaufsstätten zurückgeben. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite unter ...

Anschrift, Kontaktdaten der Behörde.

Anlage 2

Muster:

Pressemitteilung Lebensmittelunternehmerin oder Lebensmittelunternehmer

(Briefkopf mit Logo des Unternehmens)

Ort, Datum

(Name des Unternehmens) ruft (Name des Produkts) zurück.

Aufgrund bestehender Gesundheitsgefahr ruft (Name des Unternehmens) den Artikel (Name des Produkts, Nettofüllmenge, Charge/Losnummer, MHD/Verbrauchsdatum, ggf. Identitätskennzeichen, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben) zurück.

> Einfügung eines farbigen Produktfotos <

Nähere Beschreibung der Vertriebswege, z. B. anhand einzelner Landkreise/Regierungsbezirke, Bundesländer, „bundesweit“, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Vertriebsangaben wie Nennung bestimmter Einzelhandelsketten.

Beispiel: Der Artikel wurde bundesweit über Filialen der Handelskette XY verkauft.

Angabe des genauen Grundes für den Rückruf, z. B. Salmonellen/Listeria monocytogenes, Glassplitter, nicht gekennzeichnetes Allergen Haselnuss.

Beispiel: Bei dem Artikel wurden Salmonellen festgestellt.

Genaue Angabe möglicher Folgen eines Verzehrs des gesundheitsgefährdenden Lebensmittels. Für Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen können die Erregersteckbriefe auf der Seite zur Bürgerinformation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung genutzt werden (<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe.html>) oder die Textvorschläge des Robert-Koch-Instituts. Letztere sind im FIS-VL hinterlegt. Soweit keine Textvorschläge vorliegen, sind die möglichen Auswirkungen der Gefahr jeweils zu beschreiben.

Beispiel: Laut Robert-Koch-Institut äußert sich eine Salmonellen-Erkrankung innerhalb einiger Tage nach Infektion mit Durchfall, Bauchschmerzen und gelegentlich Erbrechen und leichtem Fieber. Die Beschwerden klingen in der Regel nach mehreren Tagen von selbst wieder ab. Insbesondere Säug-

linge, Kleinkinder, Senioren und Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem können schwerere Krankheitsverläufe entwickeln. Personen, die dieses Lebensmittel gegessen haben und schwere oder anhaltende Symptome entwickeln, sollten ärztliche Hilfe aufsuchen und auf eine mögliche Salmonellen-Infektion hinweisen. Sich ohne Symptome vorbeugend in ärztliche Behandlung zu begeben, ist nicht sinnvoll.

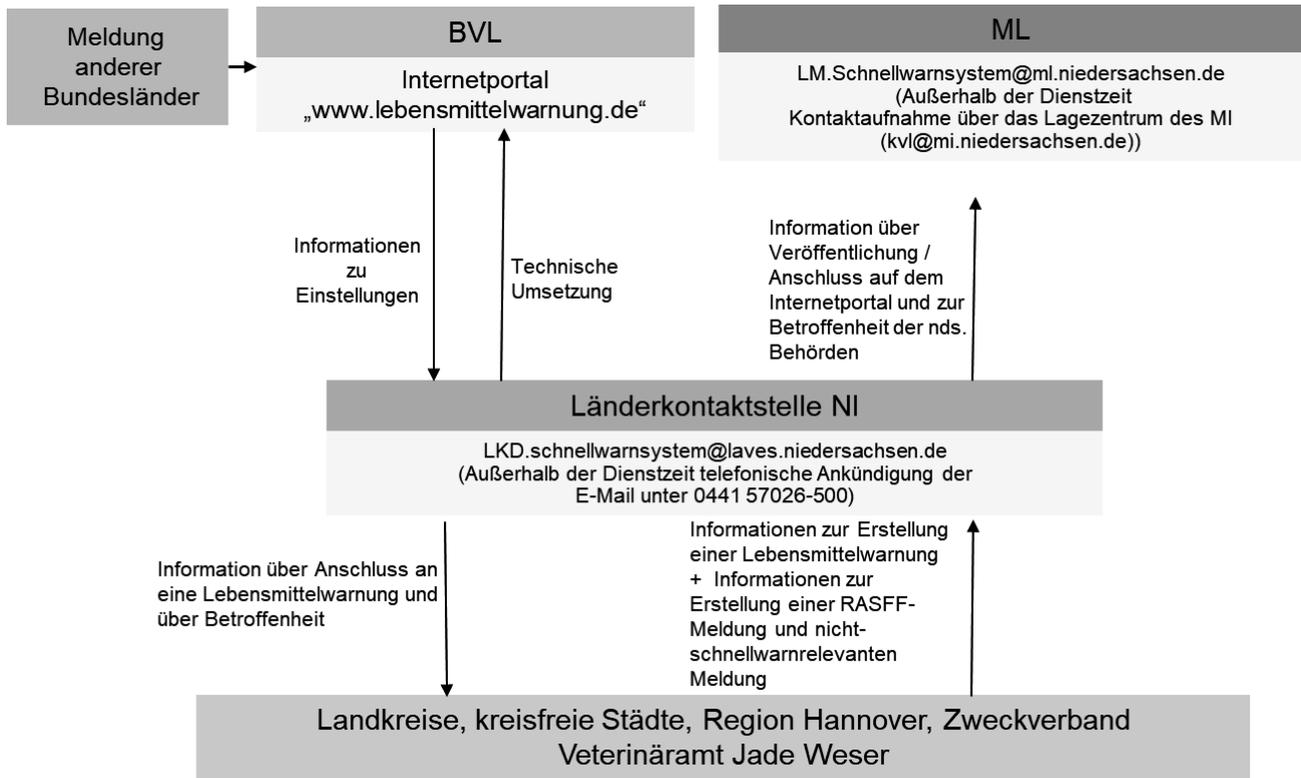
Empfehlenswerte Ergänzungen.

Beispiel: Kundinnen und Kunden, die den entsprechenden Artikel gekauft haben, können diesen gegen Erstattung des Kaufpreises selbstverständlich auch ohne Vorlage des Kassensbons in ihren Einkaufsstätten zurückgeben. Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem Kundenservice unter der Hotline Nummer ..., erreichbar in der Zeit von ... bis ... Uhr, oder auf unserer Internetseite unter ...

Anschrift, Kontaktdaten des Unternehmens.

Anlage 3

Verfahren für Veröffentlichungen in dem Internetportal www.lebensmittelwarnung.de



**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
im Land Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 1. 2. 2023 — 406-64030/1-2.6/2-2 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 445)
— **VORIS 79100** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]), vom 27. 2. 2017 (staatliche Beihilfe Nr. SA.47138 [2016/N]), vom 16. 12. 2020 (staatliche Beihilfe Nr. SA.59238 [2020/N]) und vom 6. 12. 2022 (staatliche Beihilfe Nr. SA.103724 [2022/N]).“
 - b) In Nummer 1.3 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Worte „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 wird nach dem Wort „Zuwendungsempfängerinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2 wird nach dem Wort „Zusammenschlüsse“ der Klammerzusatz „(FWZ)“ eingefügt.
 - c) In Nummer 2.3 werden die Worte „Von Zuwendungen ausgeschlossen sind“ durch die Worte „Ausgeschlossen von einer Förderung sind“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**“.
 - b) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und (bei natürlichen Personen) deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Aufwands bei anteilfinanzierten Maßnahmen. Die Zuwendungspauschale für die Kulturpflege (siehe Nummern 10.3 und 14.5) ist davon ausgeschlossen. Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden, zu verwenden.“
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 44 LHO“ ein Komma und die Worte „soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind“ eingefügt.
 - b) Nummer 6.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.“
 - c) In Nummer 6.4 Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ)“ durch die Abkürzung „FWZ“ ersetzt.
5. In der Überschrift Nummer 8 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9.3 Satz 4 werden nach dem Wort „Sträucher“ die Worte „gemäß **Anlage 3**“ eingefügt.
- b) Nummer 9.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(siehe **Anlage 3**)“ durch den Klammerzusatz „(siehe **Anlage 4**)“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Die Mischungsform ist so zu wählen, dass die Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bei Flächengrößen bis 1 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.“
- c) Es wird die folgende neue Nummer 9.6 eingefügt:

„9.6 Der Zaunbau bei Kulturmaßnahmen ist ausschließlich zuwendungsfähig bei Flächen

 - bis zu 3 ha,
 - bei WET mit Laubholz-Hauptbaumarten oder
 - zum Schutz von Begleitbaumarten mit Kleingattern.“
- d) Die bisherige Nummer 9.6 wird Nummer 9.7 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„9.7 Bei Verwendung von Einzelschutz sind Produkte förderfähig, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen und die einen wirksamen sowie dauerhaften Schutz gewährleisten wie z. B. Fegeschutzspiralen, Wuchshüllen nur für Laubholz, Tonkinstäbe für Rehwild nur als Fegeschutz (Mindestdurchmesser Stabstärke 18 bis 20 mm).“
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Kunststoffbasierter Einzelschutz auf Erdölbasis ist grundsätzlich nicht förderfähig. Der Einsatz von Einzelschutz ist unter Beachtung der Lichtverhältnisse auf Sondersituationen wie beispielsweise Kleinfläche bis maximal 0,5 ha, ungleich geformte Kulturfläche, Ergänzungspflanzung begrenzt und gilt nur für Misch- und Begleitbaumarten. Gefördert werden maximal 100 Stück Einzelschutz je Förderantrag.“
- e) Es wird die folgende neue Nummer 9.8 eingefügt:

„9.8 Die Zaunbau- und die Einzelschutzförderung schließen die Verpflichtung zum Abbau und zur Entsorgung des Zaunes oder des Einzelschutzes nach Erfüllen des Schutzzwecks ein. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune oder Einzelschutz zum Schutz der Forstpflanzen vor Wildschäden sind vom Waldbesitzenden eigenverantwortlich und umgehend zu entfernen, spätestens nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle/Regionalstelle. Dies gilt auch für Einzelschutz, der vom Hersteller als biologisch abbaubar bezeichnet wird.

Eine Förderung für neue Kulturbegründungsmaßnahmen kann nur bewilligt werden, wenn nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune oder Einzelschutz im Forstbetrieb abgebaut worden sind. Dies ist vom Waldbesitzenden zu bestätigen.“
- f) Die bisherigen Nummern 9.7 und 9.8 werden die neuen Nummern 9.9 und 9.10.
- g) Es wird die folgende Nummer 9.11 eingefügt:

„9.11 Als Verdunstungsschutz ist die Wurzelschutztauchung mit Alginaten in der Baumschule oder vor der Pflanzung zur Verbesserung des Anwuchserfolgers zuwendungsfähig. Superabsorber und deren Produktmischungen, die aus erdölbasierten Mikrokunststoffen bestehen, sind nicht förderfähig.“

- h) Die bisherigen Nummern 9.9 und 9.10 werden Nummer 9.12 und 9.13.
7. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„10. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“.
- b) Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Art der Zuwendung“ werden gestrichen und der einzige Absatz wird Nummer 10.1.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei einer Fördermaßnahme nach Nummer 8 (Erstaufforstung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 10.2 dritter Spiegelstrich gewährt werden.“
- cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 10.2.1 wird Nummer 10.2 und erhält folgende Fassung:
 „10.2 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:
 — bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil,
 — bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
 — bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen; am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.
 Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen mit verschiedenen Kulturarten und Förderhöhen ist die bearbeitete Fläche maßgebend.“
- cc) Die bisherige Nummer 10.2.2 wird Nummer 10.3 und erhält folgende Fassung:
 „10.3 Die für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuwendung kann einmalig im fünften Standjahr der geförderten Kultur auf Antrag gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle/Regionalstelle die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Die geförderte Kultur darf keine Mängel erkennen lassen, die das Bestandesziel infrage stellen. Für die Bemessung der Zuwendung gilt die Zuwendungspauschale von 1 947 EUR je Hektar (100 %), ohne Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenleistung. Die Förderhöhe richtet sich nach der Kulturart gemäß Nummer 10.2.“
- dd) Die bisherige Nummer 10.2.3 wird Nummer 10.4 und erhält folgende Fassung:
 „10.4 Die Berechnung der Zuwendung für die Kulturpflege erfolgt auf Grundlage einer kalkulierten Zuwendungspauschale. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis verzichtet werden.
 Die Zuwendungspauschale nach Nummer 10.3 wird vom ML festgelegt. Der Förderhöchstsatz nach Nummer 10.2 darf nicht überschritten werden.“
8. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift in Nummer 12 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

- b) In Nummer 12.2 zweiter Spiegelstrich Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Wertklasse 3, Nummer 13.2.6)“ durch den Klammerzusatz „(Wertklasse 4 und schlechter, Nummer 13.2.6)“ ersetzt.
- c) In Nummer 12.2.1 Satz 3 wird nach dem Wort „Sträucher“ der Klammerzusatz „(siehe Anlage 3)“ eingefügt.
9. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 13.2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Zuwendungsvoraussetzungen bei „sonstigen Schadereignissen“ werden gestrichen und dem Absatz 1 wird die Nummer „13.2.3“ vorangestellt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Spiegelstrich“ der Klammerzusatz „(Schadereignisse)“ eingefügt.
- b) Nummer 13.2.6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „13.2.6 Bei qualitativ schwachwüchsigen Beständen, die gemäß den aktuellen Niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinien (Wertklassen, Bestandessortentafeln, www.landesforsten.de/bewirtschaften/unsere-dienstleistungen/waldbewertung/) der Wertklasse 4 und schlechter zugeordnet werden, kann der Bestand abweichend von Nummer 13.2.5 bis auf einen Bestockungsgrad von 0,4 zurückgenommen werden.“
- c) In Nummer 13.2.10 wird die Verweisung „Nummern 9.1 bis 9.8“ durch die Verweisung „Nummern 9.1 bis 9.11“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 13.2.12 angefügt:
 „13.2.12 Bei Kulturflächen aus Natur- und Schadereignissen gemäß Nummer 12.2 wird ab einer Flächengröße von 3 ha eine streifenweise Mischung zugelassen. Die Reihen sind parallel zur schmalen Seite anzulegen. Bei streifenweiser Mischung dürfen 8 Reihen der gleichen Baumart nicht unterschritten und 20 Reihen nicht überschritten werden.“
- e) In Nummer 13.5 wird das Wort „gutachliche“ durch das Wort „gutachterliche“ ersetzt.
10. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 14 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„14. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“.
- b) Nummer 14.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Art der Zuwendung“ werden gestrichen und die Nummer „14.1“ wird dem Absatz 1 vorangestellt.
- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei Maßnahmen nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 14.7 Abs. 2 und 3 gewährt werden. Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig. Nummer 2.2 VV/VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.“
- c) Nummer 14.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird gestrichen und Nummer 14.2.1 wird Nummer 14.2.
- bb) Nummer 14.2.2 wird Nummer 14.3 und erhält folgende Fassung:
 „14.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft), Nummer 12.2.2 (Nachbesserungen) und Nummer 14.5 (Kulturpflege):
 — bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,
 — bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.“

Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen mit verschiedenen Kulturarten und Förderhöhen ist die bearbeitete Fläche maßgebend.“

- cc) Nummer 14.2.3 wird Nummer 14.4.
 dd) Nummer 14.2.4 wird Nummer 14.5 und erhält folgende Fassung:

„14.5 Nummer 10.3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Kulturart gemäß Nummer 14.3.“

- ee) Nummer 14.2.5 wird Nummer 14.6.
 ff) Nummer 14.2.6 wird Nummer 14.7.
 gg) Nummer 14.2.7 wird Nummer 14.8 und erhält folgende Fassung:

„14.8 Nummer 10.4 gilt entsprechend. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.3 dürfen nicht überschritten werden.“

11. Nummer 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine bodenschonende und nachhaltige Waldbewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen zugänglich zu machen. Die Walderschließung dient auch dazu, den Wald für die Bevölkerung zu öffnen und einen öffentlichen Mehrwert für Erholung, Freizeitgestaltung und Tourismus zu erreichen.“

12. In der Überschrift der Nummer 16 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

13. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird gestrichen.
 b) Der einzige Absatz wird Nummer 16.3, die Worte „Von der Förderung ausgeschlossen sind“ werden durch die Worte „Ausgeschlossen von einer Förderung sind“ ersetzt und die Nummern 17.1 bis Nummer 17.10 werden durch Spiegelstriche ersetzt.

14. Nummer 18 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

- a) Nummer 18.1 wird Nummer 17.1.
 b) Nummer 18.2 wird Nummer 17.2.
 c) Nummer 18.3 wird Nummer 17.3 und erhält folgende Fassung:

„17.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 16.1.1 (Wegeausbau) sind im Antrag Angaben zum forstwirtschaftlichen Nutzen und zu den Zielen der Erschließungsmaßnahme nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Herleitung der Bestandes- und Planungsdaten kann gutachterlich erfolgen. Bei Förderanträgen von kommunalen Körperschaften ohne Waldbesitz oder anteiligem Waldbesitz im Erschließungsgebiet (Trägerschaft), gilt Folgendes:

Die Mehrheit der von einer Wegebaumaßnahme direkt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) zustimmen.“

- d) Nummer 18.4 wird Nummer 17.4.
 e) Nummer 18.5 wird Nummer 17.5.

15. Nummer 19 wird Nummer 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „18. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“.
- b) In Nummer 19.1 wird die Überschrift gestrichen und der einzige Absatz wird Nummer 18.1.
- c) Nummer 19.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift Nummer 19.2 wird gestrichen.
 bb) Nummer 19.2.1 wird Nummer 18.2.
 cc) Nummer 19.2.2 wird Nummer 18.3.
- d) Nummer 19.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird gestrichen.
 bb) Nummer 19.3.1 wird Nummer 18.4.
 cc) Nummer 19.3.2 wird Nummer 18.5.

16. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu den Nummern 9.2 und 13.2.10)

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten Waldentwicklungstypen

- WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
 WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
 WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten anteilig 10 — maximal 25 % (Hainbuche, Birche, Aspe, Eberesche, Salweide) einzelstamm- bis truppweise; auch als Naturverjüngung.
 Der Buchenanteil wird vernachlässigt, der Schwerpunkt liegt auf der gleichzeitigen Einbringung standort- und klimaangepasster Begleitbaumarten gemäß WET-Vorgabe.
 WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,
 WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten, z. B. FFH-Lebensraumtyp,
 WET 23 bis 20 % Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),
 WET 28 Hybridlärche möglich,
 WET 31 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
 WET 33 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
 WET 34 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
 bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,
 WET 42 nicht förderfähig,
 WET 50 nicht förderfähig,
 WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte Standortkartiererin oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen,
 WET 70 10 — 30 % Begleitbaumarten,
 WET 82 keine Hybridlärche möglich,
 WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortheimischer und klimaresilienter Baumarten von 20 % (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.“

- b) Es wird die folgende neue Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

(zu den Nummern 9.3, 12.2.1 und 13.2.10)

Verzeichnis der förderfähigen Gehölze und Sträucher Standortheimische Gehölze und Sträucher

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Ahorn, Feld	Acer campestre
Faulbaum, Echter	Frangula alnus
Hartriegel, Roter	Cornus sanguinea
Hasel, Gewöhnliche	Corylus avellana

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Holunder, Schwarz	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Kreuzdorn, Purgier-	Rhamnus cathartica
Pfaffenhütchen, Gemeines	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball, Gewöhnlicher	Viburnum opulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Weide, Purpur-	Salix purpurea
Weide, Korb-	Salix viminalis
Weißdorn, Ein-/ Zweigriffeliger	Crataegus spec.“

- c) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.
d) Die bisherige Anlage 4 wird gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

— Nds. MBL Nr. 4/2023 S. 82

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Verlegung des Sitzes der „Hastor-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 24. 1. 2023
— 2.11741/40-207 —

Mit Schreiben vom 24. 1. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die Verlegung des Sitzes der „Hastor-Stiftung“ von Wolfsburg nach Berlin genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 4/2023 S. 85

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Dekret zum Beitritt der Kirchengemeinde St. Nikolaus Rhede (Ems) und zur Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Papenburg (KKVK Papenburg)

Vom 12. 12. 2022

Artikel 1

Auf der Grundlage von § 20 der Satzung des KKVK Papenburg in der Fassung vom 26. 7. 2021 bestimme ich, dass die Kirchengemeinde St. Nikolaus Rhede (Ems), nach Anhörung der Verbandsmitglieder und auf Vorschlag des KKVK Papenburg, mit Wirkung zum 1. 1. 2023 Verbandsmitglied des KKVK Papenburg wird.

Artikel 2

Die Satzung für den KKVK Papenburg in der Fassung vom 26. 7. 2021 erhält mit Wirkung zum 1. 1. 2023 folgende Neufassung:

Neufassung der Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Papenburg

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der

Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Papenburg als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstättenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden
St. Amandus, Aschendorf, Kolpingstraße 7, 26871 Papenburg
St. Antonius, Kirchstraße 14, 26871 Papenburg
St. Michael, Umländerwiek rechts 1, 26871 Papenburg
St. Nikolaus, Sudende 2, 26899 Rhede (Ems)
bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband. Gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Papenburg“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Papenburg.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger.
8. wirtschaftliche Betriebsführung,

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4

Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die drei stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbandes erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Emsland-Nord. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes.
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
6. Berufung eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an den Geschäftsführer übertragen, der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt.
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je ein von jedem Verbandsmitglied zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs. 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,
- die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
- die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
- die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge vom Vorsitzenden der Vertretung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(7) Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10

Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch den Vorsitzenden der Ver-

bandsvertretung und den Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11

Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12

Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübertragung des gesamten Inventars fordern.

§ 13

Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14

Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstandes als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15

Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoralpädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Emsland-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17

Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18

Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21

Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 1. 1. 2023 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26. 7. 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Dekret tritt zum 1. 1. 2023 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 12. Dezember 2022

Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück

— Nds. MBL Nr. 4/2023 S. 85

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Mittlere Oker

**Bek. d. NLWKN v. 18. 1. 2023
— D6. 62311-117-001 —**

Bezug: Bek. v. 10. 1. 2020 (Nds. MBL S. 184)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Mittlere Oker am 28. 4. 2022 beschlossene und vom NLWKN am 18. 1. 2023 genehmigte 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Mittlere Oker in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 4/2023 S. 89

Anlage

1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Mittlere Oker

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel Gewässer auszubauen (einschließlich landespflegerischer Maßnahmen und naturnaher Gewässerentwicklung).
2. Grundstücke zu unterhalten und zu bewirtschaften.
3. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.
4. Gewässer zu unterhalten
5. Dabei ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu beachten.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BS | ENERGY,
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 1. 2023
— BS 001015748-1251 Mi —**

Das GAA Braunschweig beabsichtigt, der BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, eine Ausnahmegewilligung gemäß den §§ 23 und 18 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) (im Folgenden: IE-Richtlinie) zur Zulassung des Betriebes des Kohlekessels 1 und der Hilfsdampfkessel 13 und 14 des Heizkraftwerks Mitte in Braunschweig zu erteilen.

Der Entwurf der Ausnahmegewilligung kann in der Zeit **vom 8. 2. bis zum 15. 2. 2023 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

In der Zeit **vom 8. 2. bis zum 23. 2. 2023 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die Ausnahmegewilligung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, bei den auslegenden Stellen schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG. Aufgrund der Gasmangellage kommt § 31 f BImSchG (verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Anwendung. Der Entwurf der Ausnahmegewilligung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der Entwurf der Ausnahmegewilligung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 90

Anlage

**Verordnung über Großfeuerungs-,
Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV);
hier: Ausnahmen gemäß §§ 23 und 18 der 13. BImSchV
zur Zulassung des Betriebes des Kohlekessels 1
und der Hilfsdampfkessel 13 und 14**

1. Ausnahmegewilligung

Auf den Antrag vom 24. 11. 2022, eingegangen am 30. 11. 2022, ergänzt mit Schreiben vom 5. 12. 2022, eingegangen am 7. 12. 2022, wird der BS | ENERGY gemäß §§ 23 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021¹⁾ in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4 der IE-Richtlinie²⁾ für den Betrieb des Kohlekessels 1 **für den Zeitraum ab 1. 1. 2023 mit einer Restlaufzeit von maximal 10 000 Betriebsstunden** Folgendes bewilligt:

1. Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Jahresmittelwertes (JMw) für den Emissionsgrenzwert NOx gemäß § 28 Abs. 8 Ziffer 3 der 13. BImSchV 2021 bei Einhaltung der Tages- und Halbstundenmittelwerte.

2. Verzicht auf die kontinuierlichen Messungen für die Massenkonzentrationen der Emissionen von Quecksilber (Hg), Ammoniak (NH₃) und Chlorwasserstoff (HCl). Dafür hat für die genannten Emissionen eine halbjährliche periodische Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV 2021 zu erfolgen.

3. Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung vom 23. 8. 2006, Az.: BS001015748-003 Bl/Go, für den Betrieb ohne Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 Prozent über den 31. 12. 2022 hinaus mit der Verpflichtung einen Tagesmittelwert für den Emissionsgrenzwert SO₂ von 230 mg/m³ sowie den Jahresmittelwert gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 der 13. BImSchV 2021 von 200 mg/m³ beim Einsatz aller Steinkohlesorten einzuhalten, wird abgelehnt.

Um den Kohlekessel 1 mit 10 bar-Hilfsdampf starten zu können wird des Weiteren gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 für die Kessel 13 und 14 bewilligt:

4. Längstens bis zur Betriebseinstellung des Kohlekessels 1 dürfen die Kessel 13 oder 14 für insgesamt maximal 300 Stunden je Jahr betrieben werden.
5. Es darf immer nur ein Kessel gefahren werden.
6. Die höhere NOx-Emissionen der Kessel 13 und 14 dürfen durch den Betrieb der DeNOx-Anlage während des Betriebes des Kessels 1 rechnerisch kompensiert werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Die Zulassungen gelten ausschließlich während der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplans „Gas“.
9. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

2. Nebenbestimmungen**2.1 Jahresmittelwert NOx Kessel 1**

Jeweils bis zum 7. des Folgemonats ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für den Kessel 1 der aktuelle Jahresmittelwert für das laufende Kalenderjahr für NOx schriftlich mitzuteilen.

2.2 Betriebsstunden Kessel 1, 13 und 14

Jeweils zum 7. des Folgemonats sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die im Vormonat in Anspruch genommenen Betriebsstunden des Kessels 1 sowie der Kessel 13 und 14 schriftlich mitzuteilen.

2.3 Funktionsprüfung und Kalibrierung

Es ist sicherzustellen, dass die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen sowie alle drei Jahre kalibriert werden. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind innerhalb von zwölf Wochen nach der Kalibrierung oder der Funktionsprüfung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig digital vorzulegen.

2.4 Periodische Messung Hg, NH₃, HCl und HF

Die Massenkonzentrationen der Emissionen von Quecksilber (Hg), Ammoniak (NH₃), Chlorwasserstoff (HCl) sowie Fluorwasserstoff (HF) sind am Kessel 1 von einer nach § 29 b BImSchG³⁾ bekannt gegebenen Stelle halbjährlich wiederkehrend gemäß § 20 Abs. 3 der 13. BImSchV 2021 messen zu lassen.

¹⁾ Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen — 13. BImSchV) vom 6. 7. 2021 (BGBl. I S. 2514) in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. 11. 2010 (ABl. EU Nr. L 334 S. 17) in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung.

3. Begründung

Sachverhalt

Die Firma BS | ENERGY betreibt am Standort Reiherstraße 3 in 38114 Braunschweig ein genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk bestehend aus dem Kessel 1, der mit Kohle und/oder Heizöl schwer befeuert wird, sowie den Kesseln 12 bis 18, die mit Erdgas und/oder Heizöl schwer befeuert werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von 295 MW gemäß Ziffer 1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Kessel 1 wurde in mehreren Teilgenehmigungen ab dem Jahr 1982 genehmigt. Die Betriebsgenehmigung für den Kessel 1 wurde am 10. 7. 1984, Az.: 80 706 Re/Lö, erteilt.

Neben dem Heizkraftwerk betreibt die Firma BS | ENERGY an diesem Standort eine genehmigungsbedürftige Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 165 MW gemäß Ziffer 1.1 GE Anhang 1 der 4. BImSchV. Die GuD-Anlage wurde ebenfalls in mehreren Teilgenehmigungen ab dem Jahr 2008 genehmigt. Die Betriebsgenehmigung für die GuD-Anlage wurde am 30. 11. 2010, Az.: G/07/054-06-110 zb, erteilt.

Das Heizkraftwerk Mitte sowie die GuD-Anlage fallen in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor.

Aufgrund der Energiewende hat die Firma BS | ENERGY das Projekt E2030 ins Leben gerufen und befindet sich derzeit in einer umfangreichen Modernisierungs- und Genehmigungsphase. In dieser sollen die Brennstoffe Kohle und schweres Heizöl durch die Brennstoffe Biomasse (Altholz, Klassen AI bis AIV) und Erdgas ersetzt werden.

Gleichzeitig zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Mitte muss die BS | ENERGY weiterhin sicherstellen, dass ca. 56 000 Haushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Gebäude in Braunschweig über ein mehr als 250 km langes Fernwärmenetz durchgehend mit Wärme versorgt werden. Die Versorgung des Fernwärmenetzes erfolgt dabei durch verschiedene Erzeugungsanlagen. Die Hauptlast trägt allerdings das Heizkraftwerk Mitte als die zentrale Versorgungseinrichtung.

Mit Schreiben vom 24. 11. 2022, eingegangen am 30. 11. 2022, ergänzt mit Schreiben vom 5. 12. 2022, eingegangen am 7. 12. 2022, beantragten Sie für den Betrieb des Kohlekessels 1 bei einer maximalen Restlaufzeit ab dem 1. 1. 2023 von 10 000 Betriebsstunden auf die kontinuierlichen Messungen für die Massenkonzentrationen der Emissionen von Quecksilber (Hg), Ammoniak (NH₃) sowie Chlorwasserstoff (HCl) zu verzichten. Stattdessen werden für die genannten Emissionen halbjährliche periodische Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV 2021 durchgeführt.

Weiterhin beantragten Sie die Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Jahresmittelwertes (JMW) für den Emissionsgrenzwert NO_x gemäß § 28 Abs. 8 Ziffer 3 der 13. BImSchV 2021. Die Tages- und Halbstundenmittelwerte würden gemäß § 28 Abs. 8 Ziffer 3 der 13. BImSchV 2021 jedoch eingehalten werden.

Außerdem soll die Bewilligung vom 23. 8. 2006, Az.: BS001015748-003 Bl/Go, für den Betrieb ohne Schwefelabscheidegrad verlängert werden. Für den Emissionsgrenzwert SO₂ werden dabei der Jahresmittelwert gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 der 13. BImSchV 2021 von 200 mg/m³ und ein Tagesmittelwert von 230 mg/m³ beim Einsatz aller Steinkohlesorten sicher unterschritten. Dabei liegt der beantragte Tagesmittelwert unterhalb des gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 der 13. BImSchV 2021 geforderten Tagesmittelwertes von 250 mg/m³.

Um den Kohlekessel 1 starten zu können, beantragten Sie weiterhin gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 den Weiterbetrieb der Kessel 13 und 14 bis maximal 300 Stunden je Jahr. Dabei würde jeweils nur ein Kessel gefahren und die höheren NO_x-Emissionen durch den Betrieb der DeNO_x-Anlage während des Betriebes des Kessels 1 rechnerisch kompensiert werden.

Begründet haben Sie Ihren Antrag mit dem bestehenden Engpass in der Erdgasversorgung aufgrund des Ukrainekrieges sowie der Unverhältnismäßigkeit der Nachrüstung von zusätzlicher Abgasreinigungstechnik aufgrund der kurzen Restnutzungszeit. Die Überschreitung des Jahresmittelwertes für den Emissionsgrenzwert NO_x wurde damit begründet, dass die Einhaltung verfahrenstechnisch nur mit einer hohen Ammoniak-Eindüsung realisiert werden kann und aufgrund der momentanen und voraussichtlich auch zukünftigen

Lage auf dem Rohstoffmarkt es schwer möglich sein wird, entsprechende Mengen am Standort vorzuhalten.

Den Weiterbetrieb der Kessel 13 und 14 begründeten Sie damit, dass für das Starten des Kohlekessels 10 bar Dampf benötigt wird, das zukünftige Konzept jedoch nur noch eine 3 bar Hilfsdampfversorgung vorsieht. Da der Kohlekessel allerdings nur selten gestartet wird, ist deshalb ein stundenweiser Betrieb des Kessels 13 oder 14 ausreichend.

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wenn Artikel 15 Abs. 4 angewendet wird. Anwendung finden hierbei die Regelungen aus § 17 Abs. 1a und 1b BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG. Aufgrund der ernsten oder erheblichen Gasmangellage erfolgt gemäß § 31f Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU eine verkürzte Auslegungsfrist (Auslegung: 1 Woche) für Einwendungen. Auch die Einwendungsfrist wird dabei gemäß § 31f Abs. 3 BImSchG auf eine Woche gekürzt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs dieser Entscheidung erfolgte am 1. 2. 2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt, in der Braunschweiger Zeitung sowie auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Die Einwendungsfrist endete am 23. 2. 2023.

Hier: Abhandlung evtl. Einwendungen

Rechtliche Begründung

Zu Ziffer 1, 4, 5 und 6:

Das Heizkraftwerk Mitte fällt unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV 2021. Mit der 13. BImSchV vom 6. 7. 2021 (In Kraft getreten am 15. 7. 2021) wurden teilweise bestehende Emissionsbegrenzungen verschärft und teilweise neue Emissionsbegrenzungen für zusätzliche Abgasinhaltsstoffe festgesetzt. Ausgehend von den vorliegenden Messdaten der Jahre 2020 bis 2022 ist eine Einhaltung der Emissionsbegrenzungen außer beim Jahresmittelwert für NO_x zu erwarten.

Der Jahresmittelwert darf gemäß § 28 Abs. 8 Nr. 3 der 13. BImSchV 2021 bei Altanlagen 180 mg/m³ nicht überschreiten. Die Jahresmittelwerte gelten gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 der 13. BImSchV ab dem 1. 1. 2023. Bei Altanlagen handelt es sich gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV um bestehende Anlagen,

- die nach § 67 Abs. 2 oder § 67 a Abs. 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 GewO⁴⁾ anzuzeigen waren,
- für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG vor dem 7. 1. 2013 erteilt worden ist und die vor dem 7. 1. 2014 in Betrieb gegangen ist, oder
- für die der Betreiber vor dem 7. 1. 2013 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG gestellt hat und die vor dem 7. 1. 2014 in Betrieb gegangen ist.

Das Heizkraftwerk Mitte ist eine Altanlage im Sinne von § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021.

Gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) nicht entgegenstehen.

⁴⁾ Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung.

Die besonderen Umstände des Einzelfalles wurden bereits im Sachverhalt erläutert (ernste oder erhebliche Gasmangel- lage) und die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV liegen somit insgesamt vor.

Beim Kessel 1 des Heizkraftwerkes Mitte wurde 2009/2010 der Gewebefilter erneuert. Bei der DeNO_x-Anlage wurden 2016 die Katalysatormodule ausgebaut und gereinigt. Die Kessel 13 und 14 erhielten in 2021 eine Emissionsoptimierung der Verbrennungstechnik.

Aufgrund der geplanten Stilllegung des Kessels 1 sowie auch der Kessel 13 und 14 im Rahmen des Modernisierungsprojektes E2030 war eine Nachrüstung der Abgasreinigungsanlagen nicht erforderlich. Eine Nachrüstung bezogen auf die kurze Laufzeit der Kessel wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Wird hierbei noch die erforderliche Planungszeit zzgl. Beauftragung und Errichtung berücksichtigt, ist eine Umsetzung der Maßnahme innerhalb der maximalen Laufzeit von weniger als 10 000 Stunden nicht möglich.

Der Stand der Technik bzw. die beste verfügbare Technik (BVT) ist für Großfeuerungsanlagen im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442⁵⁾ für Großfeuerungsanlagen beschrieben. Unter BVT 20 sind die BVT zur Vermeidung oder Verringerung der NO_x-Emissionen bei der Kohleverfeuerung aufgeführt. Diese werden im Heizkraftwerk Mitte angewendet. Das Heizkraftwerk Mitte entspricht insoweit dem Stand der Technik, der für Anlagen bis Ende 2022 zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erforderlich war. Im Übrigen halten sie den Stand der Technik ein.

Unter BVT 28 bzw. BVT 41 sind die BVT zur Vermeidung oder Verringerung der NO_x-Emissionen beim Einsatz von Heizöl schwer bzw. Erdgas aufgeführt. Die Nachrüstung einer selektiven nichtkatalytischen Reduktion ist hierbei nicht anwendbar, da die Kessel 13 und 14 weniger als 300 Betriebsstunden pro Jahr gefahren werden sollen.

Eine Betrachtung der Schornsteinhöhe findet im Rahmen dieser Ausnahmebewilligung nicht gesondert statt, da sich die Tagesmittelwerte sowie die Halbstundenmittelwerte für NO_x gegenüber den bisher gültigen Emissionsbegrenzungen für den Kessel 1 nicht verändern. Die Ausnahmebewilligung bezieht sich lediglich auf die Jahresmittelwerte.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU legt die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt sind, nicht überschreiten.

Der gemäß Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlichte Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 für Großfeuerungsanlagen wurde 2021 in der 13. BImSchV umgesetzt. Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen entsprechen dabei jeweils dem oberen Ende der in der BVT-Schlussfolgerung genannten Bandbreite, sodass sich aus der BVT-Schlussfolgerung keine Ausnahmen von den festgesetzten Emissionsbegrenzungen ableiten lassen.

Gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU kann die zuständige Behörde abweichend von Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU und unbeschadet des Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die in den Anhängen der IE-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU ist für Feuerungsanlagen, für die vor dem 7. 1. 2013 eine Genehmigung erteilt wurde, zu gewährleisten, dass die Emissionen

⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2017) 5225.

dieser Anlagen in die Luft die in Anhang V Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Gemäß Anhang V Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU darf beim Einsatz von Steinkohle bei Anlagen mit einer Feuerungsleistung von 100 bis 300 MW bei NO_x der Emissionsgrenzwert von 200 mg/Nm³ nicht überschritten werden.

In Braunschweig befinden sich Messstationen der Lufthygienischen Überwachung Niedersachsen (LÜN). Aus den Ergebnissen dieser Messstationen sind keine Überschreitungen für die rechtlich vorgegebenen NO_x-Grenzwerte ersichtlich. Zudem werden keine Ausnahmen von den Halbstunden- und Tagesmittelwerten zugelassen, so dass sich die genehmigte Emissions- und Immissionsituation insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren nicht verschlechtert.

Auf die Umsetzung der besten verfügbaren Techniken (BVT) wurde bereits eingegangen. Aufgrund der kurzfristigen politischen Entscheidung der ersten bzw. erheblichen Gasmangel- lage waren und sind technische Anpassungen aus bereits aufgeführten Gründen nicht möglich. Unter Berücksichtigung der begrenzten Restlaufzeit des Kessels 1 von maximal 10 000 Stunden ist eine umfangreiche Nachrüstung auch nicht verhältnismäßig, zumal diese Ausnahmebewilligung mit Aufhebung der ersten bzw. erheblichen Gasmangel- lage erlischt.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 18 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 kann die zuständige Behörde bei Feuerungsanlagen mit einer Lebensdauer von weniger als 10 000 Betriebsstunden von den kontinuierlichen Messungen gemäß § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 absehen.

Mit Bescheid vom 28. 6. 2016, Az.: BS001015748-12 bl, wurde bereits auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber beim Einsatz von Steinkohle verzichtet, dafür müssen jährlich Einzelmessungen durchgeführt sowie Nachweise über die Korrelation zwischen den Analysen der Kohle und den Emissionsgrenzwerten geführt werden. Die letzte Messung fand im November 2022 statt.

Obwohl Ammoniak seit Änderung der 13. BImSchV 2013 am 19. 12. 2017 kontinuierlich gemessen werden sollte, gab es für den Betrieb von Großfeuerungsanlagen mit festen Brennstoffen keinen Emissionsgrenzwert für Ammoniak. Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak ist nunmehr mit Novellierung der 13. BImSchV erstmalig festgesetzt worden.

Für Chlorwasserstoff wurde in der 13. BImSchV 2021 erstmalig ein Grenzwert festgesetzt sowie die kontinuierliche Messung gefordert.

Zu Ziffer 3

Wie oben bereits ausgeführt, kann die zuständige Behörde gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) nicht entgegenstehen.

Dem Antrag auf Verlängerung der Bewilligung vom 23. 8. 2006, Az.: BS001015748-003 Bl/Go, für den Betrieb ohne Schwefelabscheidegrad von mindestens 75 Prozent über den 31. 12. 2022 hinaus mit der Verpflichtung einen Tagesmittelwert für den Emissionsgrenzwert SO₂ von 230 mg/m³ sowie den Jahresmittelwert gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 der 13. BImSchV 2021 von 200 mg/m³ beim Einsatz aller Steinkohle- sorten einzuhalten, kann nicht stattgegeben werden, weil eine Ausnahme u. a. nur erteilt werden darf, wenn diese den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Nach Anhang V, Teil 5 der Richtlinie 2010/75/EU müsste der Kessel 1 einen Mindest-Schwefelabscheidegrad von 90 Prozent einhalten. Die 13. BImSchV 2021 lässt ausnahmsweise gemäß § 28 Abs. 9 Ziffer 4 für 2003-Altanlagen einen Schwefel-

abschneidegrad von 75 Prozent zu. Eine Unterschreitung des Schwefelabschneidegrades unter 75 Prozent ist somit auch bei Einhaltung des Tagesmittel- bzw. Jahresmittelwertes für SO₂ nicht denkbar.

Bei 2003-Altanlagen handelt es sich gemäß § 26 Abs. 3 der 13. BImSchV um bestehende Anlagen,

- die nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 GewO⁴⁾ anzuzeigen waren,
- für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG vor dem 27. 11. 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. 11. 2003 in Betrieb gegangen ist, oder
- für die der Betreiber vor dem 27. 11. 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG gestellt hat und die vor dem 27. 11. 2003 in Betrieb gegangen ist.

Das Heizkraftwerk Mitte ist auch eine 2003-Altanlage im Sinne von § 26 Abs. 3 der 13. BImSchV 2021.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der 13. BImSchV 2021 liegen somit vor. Im Rahmen des eingeräumten Ermessens und aufgrund der ersten bzw. erheblichen Gasmangellage kann diese Ausnahmegewilligung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.4 erteilt werden.

Zu 2.1:

Die monatliche Mitteilung soll sicherstellen, dass bei drohender Überschreitung des Jahresmittelwertes frühzeitig Maßnahmen getroffen werden können.

Zu 2.2:

Die monatliche Mitteilung erfolgt zur Information, wie viele Betriebsstunden die Kessel 1, 13 und 14 gefahren wurden und somit die Einhaltung der vorgegebenen Betriebsstunden überprüft werden kann.

Zu 2.3:

Funktionsprüfungen sind gemäß § 16 Absatz 5 der 13. BImSchV 2021 jährlich durchführen zu lassen. Die letzte Funktionsprüfung (AST) am Kessel 1 fand im November 2022 statt. Die Funktionsprüfungen (AST) an den Kesseln 13 und 14 erfolgten im Februar 2022. Die Kalibrierung (QAL2) des Kessels 1 wurde im November 2022 durchgeführt. Die Kalibrierung (QAL2) der Kessel 13 und 14 ist für 2023 geplant. Die letzte Kalibrierung der Kessel 13 und 14 fand in 2020 statt.

Zu 2.4:

Da dem Antrag gemäß § 18 Abs. 1 der 13. BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messungen der Massenkonzentrationen der Emissionen von Quecksilber (Hg), Ammoniak (NH₃) und Chlorwasserstoff (HCl) stattgegeben wird, ist an dieser Stelle der Nachweis über halbjährliche periodische Messungen gemäß § 20 Abs. 3 der 13. BImSchV 2021 zu erbringen.

Die halbjährliche periodische Messung für Fluorwasserstoff (HF) ist erforderlich, da in § 28 Abs. 1 Nr. 4 b. bb) der 13. BImSchV 2021 erstmalig ein Grenzwert für Fluorwasserstoff genannt wird.

Zu Ziffer 7: Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 5. 12. 2022, Az.: E2030 HKW Mitte, die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegewilligung beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Grundlage in § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung in den Fällen, in denen auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Begünstigten von der Behörde besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts liegt vor, welches unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt begründet wird:

Der Antragsteller hat plausibel dargelegt, dass dieser ein großes wirtschaftliches Interesse daran hat, die beantragten Maßnahmen umzusetzen. Jedwede Verzögerung hätte erhebliche finanzielle Einbußen für den Antragsteller zur Folge. Die erforderliche Personaleinsatzplanung, Instandhaltung und Brennstoffbeschaffung sind umgehend durchzuführen und dulden keinen Aufschub.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Das Vorhaben dient dazu, die bestehenden Anlagenteile des Heizkraftwerks Mitte, die bislang mit Kohle und schwerem Heizöl betrieben werden, zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Falle einer Gasmangellage weiter zu betreiben.

Mithin überwiegen das Vollziehungsinteresse der Allgemeinheit sowie das besondere Vollzugsinteresse des Antragstellers das Aussetzungsinteresse eines möglichen Rechtsmittelführers.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Ausnahmegewilligung sind somit erfüllt.

Zu Ziffer 8: Zur Auflösende Bedingung

Diese Ausnahmegewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung des Bestehens der ersten bzw. erheblichen Gasmangellage und gilt solange eine Alarmstufe oder Notfallstufe in Verbindung mit dem Notfallplan „Gas“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorliegt. Wird die Alarmstufe oder die Notfallstufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vor Erreichen der 10 000 Betriebsstunden für Kessel 1 aufgehoben, so erlischt diese Ausnahmegewilligung unmittelbar gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG.

Zu Ziffer 9: Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 9 NVwKostG⁶⁾ in Verbindung mit § 1 AllGO⁷⁾ in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.11 des Kostentarifs. Die Firma BS | ENERGY hat Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr ist dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

⁶⁾ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 in der derzeit gültigen Version.

⁷⁾ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 in der derzeit gültigen Version.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide,
Munster)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 2. 2023
— 4.1-CE 002912698/LG 21-041 Bi —**

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide, Am Exerzierplatz 12—14, 29633 Munster, hat am 8. 12. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Fundmunition mit einer Lagermenge von 20 000 kg gemäß § 3 a Niedersächsisches Störfallgesetz — im Folgenden: StörfG — i. V. m. mit § 23 b Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 bis 8 und Abs. 2 bis 4 BImSchG sowie § 18 der 12. BImSchV in 29633 Munster, Gemarkung Munster Flur 2, Flurstück 57/2, Gemarkung Oerrel Flur 6, Flurstück 34/13, Gemarkung Oerrel Flur 1, Flurstücke 35/11, 11/1 und 3/1, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind:

- die Erhöhung der Lagermengen an Fundmunition von derzeit < 10 000 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) auf maximal 20 000 kg NEM,
- der Abriss von einem Verwaltungsgebäude, einem Werkstattgebäude, einem Kfz-Unterstand und einem Munitionsarbeitshaus und deren Ersatz durch Neubauten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände,
- die Errichtung eines zusätzlichen vierten Munitionsbunkers.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Der Antragsteller hat beantragt vorläufig zuzulassen, dass er bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit der Befreiung des Anlagengrundstücks von Bäumen, Pflanzen, Gewächsen u. a. beginnen darf (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG). Der Antrag wird voraussichtlich bereits vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung beschieden werden.

Die beantragte Lagerung von maximal 20 000 kg NEM unterliegt dem Störfallrecht und ist nach § 3 a Satz 2 StörfG i. V. m. § 23 b Abs. 2 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Gemäß § 5 Nr. 3 StörfG ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 3 a StörfG i. V. m. mit § 23 b Abs. 2 BImSchG und § 18 Abs. 2 der 12. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Sicherheits- und Lagerkonzept für den gefährlichen Betriebsteil eines Kampfmitteldepots vom 6. 12. 2022,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18 und 1. Ergänzung zum Leitfaden KAS-18 für die Erweiterung des KBD-Munster, Version 1.0, vom 7. 12. 2022,
- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vom 8. 12. 2022,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Dezember 2022,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom September 2022,
- Studie zur Waldumwandlung „Kampfmittelbeseitigungsdienst, Munster“ vom 12. 10. 2022.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 3 a StörfG i. V. m. § 18 der 12. BImSchV liegen in der Zeit **vom 1. 2. bis einschließlich 1. 3. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310a während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) möglich. Im Rahmen des Telefonates informiert das GAA LG zudem über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie.

- Stadt Munster, Rathaus, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, Raum 115, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.00 Uhr.

Es wird gebeten sich bei der Stadt Munster (Tel. 05192 130-3101) über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und gegebenenfalls einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 1. 2. bis einschließlich 1. 3. 2023** auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen gegen das Vorhaben während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 1. 2. 2023 und endet mit Ablauf des 16. 3. 2023** schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erheben.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 a Satz 1 StörfG i. V. m. § 23 b Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 3 a Satz 1 StörfG i. V. m. § 18 Abs. 5 der 12. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 94

Berichtigungen**Berichtigung
der Bek. Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022**

Satz 2 der Bek. des MK vom 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60) erhält folgende Fassung:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2022 mit nachstehender Änderung fort:

Teil II Abs. 1:

Die Spalte 2 der Tabelle erhält folgende Fassung:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	40 000 — 47 499	96
2	47 500 — 59 999	156
3	60 000 — 72 499	276
4	72 500 — 84 999	396
5	85 000 — 97 499	540
6	97 500 — 109 999	696
7	110 000 — 134 999	840
8	135 000 — 159 999	1 200
9	160 000 — 184 999	1 560
10	185 000 — 209 999	1 860
11	210 000 — 259 999	2 220
12	260 000 — 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600.“

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 95

**Berichtigung
der Bek. Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022**

Satz 2 der der Bek. des MK vom 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60) erhält folgende Fassung:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2022 mit nachstehender Änderung fort:

Teil II Abs. 1:

Die Spalte 2 der Tabelle erhält folgende Fassung:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	besonderes Kirchgeld EUR
1	40 000 — 47 499	96
2	47 500 — 59 999	156
3	60 000 — 72 499	276
4	72 500 — 84 999	396
5	85 000 — 97 499	540
6	97 500 — 109 999	696
7	110 000 — 134 999	840
8	135 000 — 159 999	1 200
9	160 000 — 184 999	1 560
10	185 000 — 209 999	1 860
11	210 000 — 259 999	2 220
12	260 000 — 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600.“

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 95

**Berichtigung
des RdErl. Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie;
Richtlinie über den baulichen Brandschutz
im Industriebau
(Industriebaurichtlinie — IndBauRL —)**

Die Anlage des RdErl. des MU vom 15. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 613; 2021 S. 543) — VORIS 21072 — geändert durch RdErl. vom 5. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 592) wird wie folgt berichtigt:
In Nummer 5.7.4.3 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 95

Stellenausschreibung

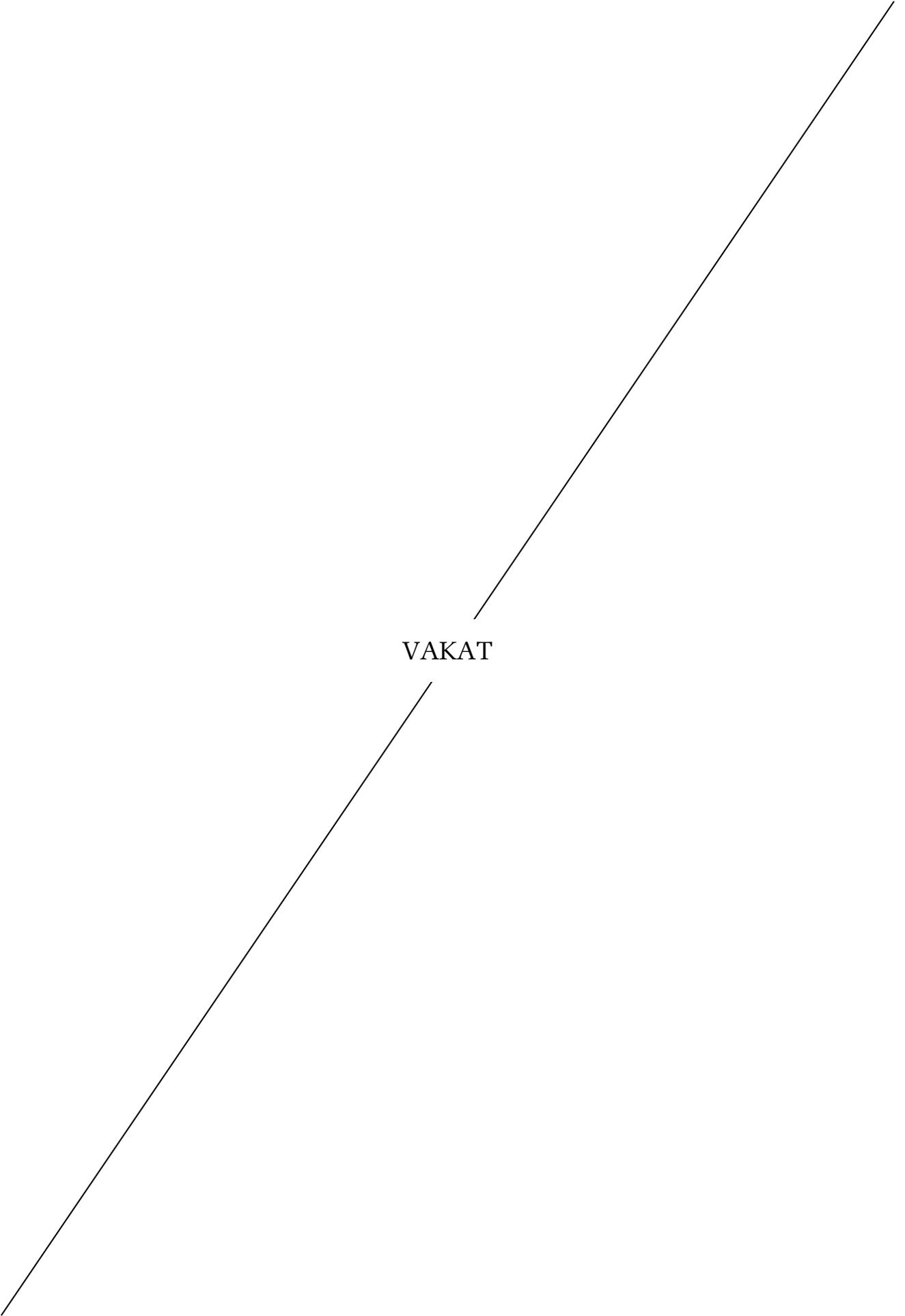
Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 300 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) sucht zum 1. 10. 2023 eine

Fachbereichsleitung „Zentrale Dienste“ (w/m/d)
(unbefristet in Vollzeit bis EntgeltGr. 12 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.velpke.de.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 22. 2. 2023** an die Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Straße 6, 38458 Velpke.

— Nds. MBl. Nr. 4/2023 S. 96



VAKAT

